

1 **Dr. Werner Pfeil (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr  
2 geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem  
3 Antrag fordern wir die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene und  
4 bei der Justizministerkonferenz im Herbst für eine zügige Schaffung eines  
5 europäischen Rechtsrahmens für die grenzüberschreitende Gewinnung  
6 elektronischer Beweismittel im Strafverfahren starkzumachen, wobei –  
7 das sage ich direkt dazu, und auch Frau Erwin hat darauf hingewiesen –  
8 dies grundrechtskonform geschehen muss.

9 Worum es geht, hat die Kollegin Erwin soeben erklärt. Wir haben bereits  
10 eine Rechtsnorm, die angewandt wird. Gemäß dem Budapester  
11 Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität, das  
12 weiterhin bestehen bleiben soll, sind Sicherungsanordnungen möglich,  
13 wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Computerdaten  
14 besonders verlust- oder änderungsgefährdet sind. Ein Vorgehen  
15 hiergegen dauert jedoch.

16 Die EU-Kommission hat daher 2018 einen neuen Verordnungsvorschlag  
17 vorgelegt, mit dem sie Beweisübermittlungen erleichtern will. Eine solche  
18 Verordnung muss jedoch – das sei an dieser Stelle gesagt – sowohl  
19 innerstaatlichen Grundrechten genügen als auch europarechtskonform  
20 sein. Daran bestehen bei dem Verordnungsentwurf der Kommission  
21 erhebliche Zweifel.

22 Nach dieser Verordnung sollen Strafverfolgungsbehörden künftig  
23 grenzüberschreitend und unmittelbar bei Service Providern anderer  
24 Mitgliedstaaten die Herausgabe digitaler Daten als mögliche Beweismittel  
25 für ein Strafverfahren erzwingen dürfen.

26 Der Deutsche Anwaltsverein hat in seiner Stellungnahme vom September  
27 2018 darauf hingewiesen, dass die Justizbehörden des

28 Vollstreckungsmitgliedstaates zur Gewährleistung eines ausreichenden  
29 Grundrechtsschutzes frühzeitiger und stärker in das Verfahren durch eine  
30 Notifikation über den Erlass und eine Möglichkeit der Überprüfung der  
31 Anordnung eingebunden werden sollen. Des Weiteren soll es einen  
32 Richtervorbehalt und eine Informationspflicht an den Betroffenen geben.

33 Der Deutsche Richterbund kritisierte in seiner Stellungnahme, dass damit  
34 die Verantwortung zum Schutz von Grundrechten von Staaten auf private  
35 Firmen übertragen werde. Außerdem wird befürchtet, dass damit eine  
36 Abkehr vom bewährten Prinzip europäischer Zusammenarbeit in  
37 justiziellen Fragen einhergehe; so prüfen zum Beispiel bei europäischen  
38 Haftbefehlen immer noch die Gerichte.

39 Bisher hat die Bundesregierung die Verordnung in der vorliegenden  
40 Fassung wegen der einschneidenden Maßnahmen in Bezug auf den  
41 deutschen Grundrechtsschutz abgelehnt. Bei unserem CDU/FDP-Antrag  
42 geht es darum, auf der Grundlage der allgemein anerkannten  
43 europäischen und deutschen Grundwerte und Grundrechte eine wirksame  
44 Regelung zu schaffen.

45 Wenn Sicherheitsbehörden effektiv gegen Kriminalität vorgehen wollen,  
46 spielt die Zeit eine wichtige Rolle. Um in Zukunft einen schnelleren Zugriff  
47 auf elektronische Beweismittel zu erhalten, ist es deshalb auch sinnvoll  
48 und notwendig, bessere Verfahren zur Beweiserlangung einzuführen.

49 Der Verordnungsvorschlag der Kommission muss jedoch verbessert  
50 werden. Das war auch dem Europäischen Parlament bewusst. Die  
51 Abgeordneten forderten deshalb im Dezember 2020, die Verordnung  
52 dahin gehend zu ändern, dass ein stärkerer Grundrechtsschutz  
53 gewährleistet wird. Die Parlamentsposition, die eine Mehrheit der  
54 Abgeordneten im Dezember 2020 im Ausschuss für Justiz und Inneres

55 beschloss, verlangte daher Schutzmechanismen gegen problematische  
56 Behördenabfragen.

57 Danach sollen die Behörden im Sitzstaat eines Anbieters über die  
58 Anordnung zur Herausgabe von Beweismittel informiert werden und  
59 dagegen Einspruch einlegen können. Hierdurch sollen nationale  
60 Schutzbestimmungen zugunsten einzelner Berufe, wie zum Beispiel  
61 Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalisten, besser berücksichtigt werden.  
62 Außerdem soll es einen besonderen Schutz bei Staaten wie Polen und  
63 Ungarn geben, gegen die ein Verfahren gegen Verstöße gegen die  
64 Rechtsstaatlichkeit nach Art. 7 des EU-Vertrages läuft.

65 Wenn solche Länder Anordnungen zur Herausgabe von Verkehrs- und  
66 Inhaltsdaten haben, soll es einer expliziten Genehmigung durch den  
67 ausführenden Mitgliedstaat bedürfen. Entgegen dem Drängen der EU-  
68 Staaten zu einer Sechsstundenfrist sprechen sich die EU-Abgeordneten  
69 für 16 Stunden in Notfällen aus; ansonsten für zehn Tage.

70 Der E-Evidence-Verordnungsentwurf der Kommission ist in der  
71 vorliegenden Fassung ungenügend und muss grundrechtlich überarbeitet  
72 werden. Wir fordern die Landesregierung dazu auf, dies zu unterstützen. –  
73 Vielen Dank.

74 (Beifall von der FDP und der CDU)

75 **Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Pfeil. –  
76 Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD Herr Kollege Körfges  
77 das Wort.